Preußische Gesetzsammlung

Nr. 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien, S. 129. — Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1908, S. 130. — Gesetz, betreffend den Nogatabschluß, S. 131.

(Nr. 11055.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien. Vom 2. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Schlesien, was folgt:

Einziger Paragraph.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

In gleichem Umfange kann durch Beschluß eines Kreisausschusses die Verpflichtung zum Besuche der ländlichen Fortbildungsschule für den Landkreis oder einzelne Teile (Landgemeinden und Gutsbezirke) desselben eingeführt werden. Ein derartiger Kreisausschußbeschluß bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

In dem Statut oder Beschlusse sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Die Unterrichtszeiten sind vom Gemeindevorstand und in den Fällen des Abs. 2 vom Kreisausschusse festzusetzen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von der Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1910.

Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichts anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut oder den Beschluß ist zulässig.

An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden oder den durch Statut oder Beschluß erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1910.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:

(L. S.) **Wilhelm, Kronprinz.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.

(Nr. 11056.) Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1908. Vom 17. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1908, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, 202 064 131 Mark 87 Pf. im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staats-

schulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 17. Juli 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11057.) Gesetz, betreffend den Nogatabschluß. Vom 20. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Abwendung von Hochwasser- und Eisgefahren

1. die Durchdeichung der Nogat bei Pieckel,
2. die Erweiterung der Dirschauer Weichselbrücken

nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Entwürfe, deren Kosten

zu 1. auf 11 546 000 Mark,
zu 2. auf 6 560 000 Mark

berechnet sind, herbeizuführen.

§ 2.

Die Herstellung der im § 1 bezeichneten Anlagen erfolgt:

im Falle der Nr. 1 durch den Marienburger, Elbinger und Einlage-Deichverband,

im Falle der Nr. 2 durch den Staat

als Bauherren.

Der Staat übernimmt auch die Bauausführung der von den Deichverbänden als Bauherren herzustellenden Anlagen gegen eine Pauschalentschädigung von 3 496 686,07 Mark, von welcher

der Marienburger Deichverband	1 667 771,95 Mark,
der Elbinger Deichverband	1 334 613,00 „ ,
der Einlage-Deichverband	444 301,12 „ ,
die Zeyers Vorder- und Nieder-Kampen	50 000,00 „

dem Fortschreiten der Arbeiten entsprechend aufzubringen haben.

§ 3.

Für Schäden, die durch die im § 1 bezeichneten Anlagen trotz fehlerfreier Ausführung entstehen, ist insoweit Ersatz zu leisten, als ohne die gesetzliche Ermächtigung zu den Anlagen nach dem geltenden Rechte eine Ersatzpflicht bestehen würde und die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

Über den Ersatzanspruch beschließt mit Ausschluß des Rechtswegs endgültig der Bezirksausschuß.

Der Ersatzanspruch erlischt, wenn er nicht vor dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Fischereischäden vor dem Ablaufe von zehn Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage, die den Schaden verursacht hat, geltend gemacht wird.

§ 4.

Die Ersatzpflicht liegt ob:

1. hinsichtlich der Schäden, die zu einem Deichverbande gehörende Grundstücke betreffen, jedem Deichverbande für sein Verbandsgebiet;
2. hinsichtlich der die Fischerei betreffenden Schäden dem Staate;
3. im übrigen den Bauherren, und zwar den als Bauherren beteiligten Deichverbänden den Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldnern, untereinander nach Verhältnis der Beträge, die sie nach § 2 Abs. 2 aufzubringen haben.

Für Schäden, welche dem Staate oder Deichverbänden als solchen entstehen, wird kein Ersatz geleistet.

§ 5.

Zum Ausgleiche für die den Deichverbänden nach § 3 obliegenden Verpflichtungen sowie für Maßnahmen, welche die Beseitigung oder Verhütung von Schäden bezwecken, die durch die im § 1 bezeichneten Anlagen entstehen können, erhalten die Deichverbände aus den bereitgestellten Mitteln folgende Beträge:

der Falkenauer Deichverband	270 000 Mark,
der Danziger Deichverband	330 000 = ,
und der Marienburger Deichverband	210 000 = .

§ 6.

Der Staat hat die ihm gehörenden Grundstücke, welche zur Bauausführung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise haben die Deichverbände die ihnen gehörenden, zum Umbau oder zur Verlegung der Deiche erforderlichen Grundstücke, ferner der Marienburger Deichverband die bei der Rückverlegung des Deiches gegenüber Dirschau freiwerdende, zur Vorlandsregulierung erforderliche Deichfläche, der Marienburger, Elbinger und Einlage-Deichverband endlich die ihnen gehörenden, zur Herstellung der Anlagen im Nogatgebiet, einschließlich der dort vorgesehenen Ent- und Bewässerungsanlagen, erforderlichen Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Für die anderen zur Bauausführung erforderlichen eingedeichten Grundstücke und Vorländer gehen die den Deichverbänden nach § 20 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) zustehenden Rechte auf den Staat über; die dort der Deichbehörde beigelegte Befugnis, die Abtretung von Grund und Boden und die Überlassung von Materialien anzuordnen, steht der mit der Ausführung des Baues beauftragten Staatsbehörde zu.

§ 7.

Von den nach § 1 herzustellenden Anlagen liegt die Unterhaltung der neuen Weichseldeichstrecke, die die Nogat abschließt, dem Staate ob.

Die Unterhaltung

1. derjenigen Deichstrecken der Deichverbände, welche umgebaut oder verlegt werden,
2. der Ent- und Bewässerungsgräben

liegt

zu Nr. 1 den bisher unterhaltungspflichtigen Deichverbänden,

zu Nr. 2, soweit sie nicht von Wassergenossenschaften oder sonstigen öffentlichen Verbänden übernommen wird, den Deichverbänden, in deren Vorland oder Verbandsgebiete die Gräben sich befinden,

ob.

Alle übrigen Anlagen sind vom Staate zu unterhalten.

Den Deichverbänden und dem Staate steht das Eigentum der hiernach von ihnen zu unterhaltenden Anlagen, einschließlich des Grund und Bodens, auf dem sie hergestellt sind, zu. Soweit der Grund und Boden vom Staate oder von den Deichverbänden nach § 6 Abs. 1 zur Bauausführung zur Verfügung gestellt ist, geht das Eigentum mit der Fertigstellung der Anlagen auf den Unterhaltungspflichtigen über. Den Zeitpunkt, in welchem die Anlagen als fertiggestellt gelten, bestimmt der Oberpräsident.

§ 8.

§ 1 des Gesetzes, betreffend die Regulierung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat, vom 20. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 251) wird aufgehoben, soweit er die Herstellung eines Eiswehrs bei Kittelsfähre betrifft (Buchstabe e).

§ 9.

Die Ausführung der Anlagen, die in dem Gesetze, betreffend die Regulierung des Hochwasserprofils der Weichsel von Gemlitz bis Pieckel, vom 25. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 249) vorgesehen sind, unterbleibt, insoweit an deren Stelle anderweite Bauausführungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes erfolgen. Dementsprechend werden die im § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1900 festgesetzten Zuschüsse um insgesamt .... 125 313,93 Mark, und zwar:

1. des Marienburger Deichverbandes um........... 73 918,75 Mark,
2. des Danziger Deichverbandes um .... 39 204,17 „ ,
3. des Falkenauer Deichverbandes um............ 5 120,83 „ ,
4. des Elbinger Deichverbandes um .... 7 070,18 „

ermäßigt. Diese Deichverbände haben aber die vorgenannten Beträge als Interessentenbeitrag zur Ausführung der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Anlagen an den Staat vorab zu entrichten.

§ 10.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten, soweit diese nicht durch die Pauschalentschädigung nach § 2 und den Interessentenbeitrag nach § 9 aufzubringen sind, Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Behufs Beschaffung des Kostenbeitrags, den die Interessenten nach § 2 zu übernehmen haben, wird die Staatsregierung ermächtigt, ein Darlehen bis zur Höhe der Interessentenbeiträge (§ 2) herzugeben, das zu einem angemessenen Zinsfuße zu verzinsen und mit ein Prozent zu tilgen ist.

§ 11.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 10), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 12.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist den zuständigen Ministern übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 20. Juli 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.